

**Arzttarif des § 43 Abs 1
GebAG – Ähnlichkeit der Leistungen (§ 49 Abs 1 GebAG) –
Kumulierung der Ansätze für
mehrere Fragen (§ 43 Abs 1
Z 1 lit d und e sowie Z 12 lit a
GebAG)**

1. Hatte der Sachverständige zu beurteilen, ob bestimmte im Krankenhaus angefertigte Röntgen-

aufnahmen lege artis angefertigt wurden (1. Frage) und ob auf diesen Röntgenaufnahmen knöcherne Verletzungen erkennbar waren (2. Frage), so besteht weitgehende Vergleichbarkeit mit den für die Beantwortung dieser beiden Fragen zuerkannten Einzeltarifen des § 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG (§ 49 Abs 1 GebAG).

- 2. Zwar erfolgte keine Untersuchung der Probandin, wohl aber eine Beurteilung von Verletzungen anhand röntgenologischer Ergebnisse, wie sie auch bei den „Untersuchungsfällen“ des § 43 Abs 1 GebAG in Betracht kommt.**
- 3. Derartigen Untersuchungen ist die Beurteilung der Qualität von allenfalls angefertigten Röntgenaufnahmen immanent. Der Sachverständige erhielt daher darüber hinaus die dafür vorgesehene Einzelgebühr nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG.**
- 4. Revisoren haben nach § 41 Abs 1 Satz 1 GebAG nur dann eine Rechtsmittelbefugnis, wenn der Betrag, dessen Aberkennung beantragt wird, € 50,- übersteigt.**

OLG Graz vom 12. September 2012, 8 Bs 365/12f

In diesem Verfahren wurde Univ.-Prof. Dr. N. N. zum Sachverständigen bestellt, dies zu zwei Fragen, nämlich jener, ob die Röntgenaufnahmen im Unfallkrankenhaus G. grundsätzlich lege artis angefertigt wurden und nach ihrer Qualität geeignet waren, eine etwaige knöcherne Verletzung der Patientin H. L. festzustellen oder ausschließen zu können, weiters jener, ob auf den Röntgenaufnahmen ossäre Verletzungen erkennbar waren.

Der Sachverständige erstattete dazu das im Akt erliegenden Gutachten und verzeichnete – soweit für das Beschwerdeverfahren noch von Relevanz – an Mühewaltungsgebühr den Betrag von € 900,-; dies für 3 Stunden zu € 300,- gemäß § 34 Abs 1 GebAG und entsprechend der autonomen Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer.

Mit dem angefochtenen Beschluss sprach das Erstgericht eine Gebühr für Mühewaltung im Betrag von € 311,60 zuzüglich Umsatzsteuer zu, dies resultierend aus dem Zuspriech eines Gebührenteilbetrages von € 195,40 gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG und einem solchen von € 116,20 gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG. Darüber hinaus erkannte es auf einen Gebührenbetrag in Höhe von € 121,20, resultierend aus der Beurteilung von vier Röntgenbildern zu je € 30,30 gemäß § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG.

Die gegen diese Gebührenbestimmung gerichtete Beschwerde der Revisorin ist unzulässig, jene des Sachverständigen bleibt erfolglos.

Die Beschwerde der Revisorin wendet sich ausschließlich gegen die nicht erfolgte Abrundung des Gebührenbetrages gemäß § 39 Abs 2 GebAG, somit gegen einen Zuspriech an Gebühren in der Höhe von 50 Cent.

Aufgrund der durch Art 7 Z 4 des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl I 2009/52, novellierten Bestimmung des § 41 Abs 1 Satz 1 GebAG können gegen jeden Beschluss, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, die in § 40 GebAG genannten Personen, die Revisorinnen und Revisoren aber nur dann, wenn der Betrag, dessen Aberkennung beantragt wird, € 50,- übersteigt, binnen 14 Tagen die Beschwerde erheben.

Eine Beschwerde in Ansehung von unter diesem Betrag liegenden vom Antrag auf Aberkennung betroffenen Gebühren ist dementsprechend unzulässig.

Zur Beschwerde des Sachverständigen ist auszuführen, dass die Einzeltarife der §§ 43 bis 48 GebAG gemäß § 49 GebAG auch dann zur Anwendung zu bringen sind, wenn eine Leistung erbracht wurde, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, sie aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde dem Sachverständigen mit dem angefochtenen Beschluss letztlich die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d und lit e GebAG für die beiden von ihm beantworteten Fragen zuerkannt, darüber hinaus erhielt er für die Beurteilung der Röntgenbilder die in § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG erwähnte Gebühr. Der an den Sachverständigen ergangene Auftrag war darauf gerichtet, zu beurteilen, ob bestimmte im Krankenhaus angefertigte Röntgenaufnahmen lege artis angefertigt wurden, und ob auf diesen Röntgenaufnahmen knöcherne Verletzungen erkennbar waren. Schon aus der Auftragsformulierung ergibt sich eine weitgehende Vergleichbarkeit mit den letztlich zuerkannten Einzeltarifen, zwar erfolgte keine Untersuchung der Probandin, wohl aber eine Beurteilung von Verletzungen anhand röntgenologischer Ergebnisse. Eine derartige Vorgangsweise kommt auch bei den „Untersuchungsfällen“ des § 43 Abs 1 GebAG in Betracht. Derartigen Untersuchungen ist die Beurteilung der Qualität von allenfalls angefertigten Röntgenaufnahmen immanent, der Sachverständige erhielt darüber hinaus die dafür vorgesehene Einzelgebühr.

Zusammengefasst kommt wegen Ähnlichkeit der erbrachten Leistungen eine Entlohnung nach § 34 Abs 1 GebAG nicht in Betracht.